

**Institut für Innovation und Beratung
an der Evangelischen Hochschule Berlin e. V. (INIB)**

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Institut für Innovation und Beratung an der Evangelischen Hochschule Berlin e. V. (INIB)". Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein hat folgende Aufgaben:

Ausschließliche und unmittelbare Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Förderung der Bildung, beides insbesondere auf allen Bereichen des Gemein- und Sozialwesens.

Der Zweck der Förderung der Wissenschaft und Forschung wird durch Durchführung von Forschungs- und Praxisprojekten in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Hochschule Berlin, den Senatsverwaltungen und Bezirksämtern sowie den Freien Wohlfahrtsverbänden mit dem Ziel der Verbesserung der sozialen Versorgung der Bevölkerung und z. B. der Entwicklung von Qualitätsmanagementprozessen erreicht.

Alle Forschungsergebnisse des Vereins werden zeitnah in Form von Berichten oder Publikationen veröffentlicht.

Der Zweck der Förderung der Bildung wird durch praxisbezogene Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen auf wissenschaftlicher Grundlage erreicht, insbesondere durch berufliche Qualifizierung in den verschiedenen Bereichen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, z. B. durch Kurse u. a. in BWL und EDV, Recht, Qualitätssicherung, Gruppendynamik, Kommunikation.

Die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind der interessierten Fachöffentlichkeit zugänglich. Zu den Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen wird durch öffentliche Plakatierung sowie durch Übersendung von Veranstaltungsvorankündigungen an alle einschlägigen Institutionen in den verschiedenen Bereichen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik eingeladen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Professoren der Evangelischen Hochschule Berlin und mit ihr verbundene Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeantrag und durch Aufnahmebestätigung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Zahl der Mitglieder wird auf 15 begrenzt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen das Ansehen des Vereins verstoßen hat oder trotz wiederholter Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

Der Ausschluß wird vom Vorstand beschlossen und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann binnen vier Wochen Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Verein wird nach außen durch zwei Vorstände gemeinsam vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen. Für die Frist gilt das Datum des Poststempels. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung findet, sofern nicht durch eine vorangegangene Mitgliederversammlung mit Mehrheit anders entschieden, am Ort des Vereinssitzes statt.

Alle Beschlüsse - außer zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins - können schriftlich, mündlich oder per Circula (Post, e-mail, Fax) oder auch fernmündlich gefaßt werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Auf die Einberufung einer Sitzung kann in diesem Fall verzichtet werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, solange kein Mitglied unverzüglich widerspricht.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung, wobei der Vorstand insbesondere über das Finanzgebaren und die Vereinsaktivitäten des vorangegangenen Geschäftsjahres berichten soll;
- c) Wahl und Entlassung des Vorstandes und der Mitglieder des Beirats;

- d) Wahl der Rechnungsprüfer, deren Aufgabe es ist, vor der folgenden Jahreshauptversammlung die Rechnungslegung zu prüfen;
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
- g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand fordert.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Beschlüsse betreffend § 7 c, f und g ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Bei Beschlußunfähigkeit ist im Mindestabstand von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Die Wahl des Vorstandes wird von einem von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählenden Wahlvorstand geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

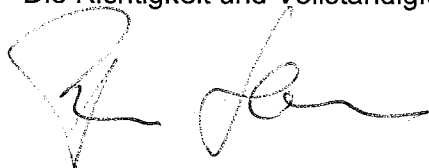
§ 8 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit geeignete Persönlichkeiten für einen Beirat benennen. Die Aufgaben des Beirats bestehen darin, den Vorstand bei wichtigen Fragen zu beraten.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Evangelische Hochschule Berlin und falls diese zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr existieren sollte, an die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 BGB wird versichert.



Prof. Dr. Peter Sauer
Vorsitzender



Prof. Dr. Karlheinz Thimm
Vorsitzender

neue Satzung
gültig ab 12. Sept. 2011